

# Aufforderung an Anstösser von Strassen, Wegen und Trottoirs

---

Mi, 02. Mai. 2018 

Die Anstösser von Strassen, Fuss-, Geh- und Radwegen werden hiermit aufgefordert, Bäume, Äste, Grünhecken, Sträucher und weitere Bepflanzungen bis spätestens *31. Mai 2018* auf die vorgeschriebenen Abmessungen zurückzuschneiden und dies im Verlaufe des Jahres beizubehalten.

Gemäss dem Kantonalen Strassengesetz Art. 83 ist der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von mind. 2,50 m und über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen bis auf eine Höhe von mind. 4,50 m mit einem seitlichen Abstand von 50 cm zum Fahrbahnrand freizuhalten. Ist die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt, sind überhängende Äste bis auf die Lampenhöhe zurückzuschneiden. Wir verweisen auch auf die Bilddarstellung im Heimberger Dorfboten.

An Kreuzungen, Einmündungen und in Kurven dürfen Bepflanzungen und Einfriedungen die Übersicht nicht beeinträchtigen. Gemäss Kantonaler Strassenverordnung Art. 56 beträgt die Maximalhöhe im Sichtbereich 0,60 m.

Die Bauverwaltung und der Werkhof danken allen Anstössern, welche den Heckenschnitt von sich aus vorbildlich ausführen, für ihre Mithilfe. Nach dem 31. Mai 2018 können die zuständigen Gemeindeorgane aufgrund der erwähnten Gesetzesbestimmungen die notwendigen Schritte unternehmen und Rückschnitte auf Kosten der Pflichtigen (Ersatzvornahme) tätigen lassen.

Bauverwaltung Heimberg

**Ausgabe**

2018-05-03